



VDA-Satzung

vom 03.07.1949 mit den Änderungen vom 15.10.2005, 04.05.2012 und 19.10.2013 in der auf dem Verbandstag in Braunschweig am 15.05.2015 beschlossenen Neufassung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen "Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. gegr. 1911". Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen (Gesch.-Nr. 95 VR 3207 Nz).

(2) Die Geschäftsführung des Verbandes erfolgt am Sitz seines/r jeweiligen steuerlichen Beraters.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bildung, des Tierschutzes und der Tierzucht.

(2) Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Vereine und sonstiger Vereinigungen, die sich mit der Aquarien- und Terrarienkunde im Allgemeinen oder Speziellen befassen, mit dem Ziel der Förderung ihrer gemeinsamen Bestrebungen und zielbewussten Ausbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde.

(3) Der Verband hat sich zur Aufgabe gestellt durch seine eigene Arbeit und die seiner ihn tragenden Verbandsmitglieder

- die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde zu fördern, insbesondere auch mit dem Ziel, den Bestand der Aquaristik und Terraristik durch die Nachzucht auf Dauer zu sichern;
- die allgemein naturkundlichen, besonders aquaristischen und ichthyologischen sowie terraristischen Kenntnisse der interessierten Allgemeinheit durch das Angebot von Vortragsveranstaltungen sowie themenbezogene Seminare und Publikationen zu vertiefen und zu verbreiten;
- die Interessen der Aquarianer und Terrarianer auf allen mit der Aquarien- und Terrarienkunde verbundenen Gebieten durch Einbringung seiner Sach- und Fachkunde bei politischen Meinungsbildungsprozessen zu fördern und zu wahren;
- sich stets aktiv bei seinen Verbandsmitgliedern und in der Öffentlichkeit für den Natur-, Tier- und Artenschutz sowie die Schonung der Umwelt durch fachbezogene Vortragsveranstaltungen, Seminare, Publikationen, sowie durch Unterstützung konkreter Umweltschutzmaßnahmen einzusetzen;
- das Interesse der Bevölkerung, besonders der Jugend, an der Vivaristik durch naturkundliche Werbeveranstaltungen, Schulungen oder Anleitungen zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten.

(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur dann Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, wenn diese der Erfüllung unmittelbarer Aufgaben des Verbandes im Sinne dieser Satzung dienen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, es sei denn, diese sind selbst als steuerbegünstigt anerkannt.

§ 3 Gliederung des Verbandsbereiches

(1) Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, er ist in Bezirke unterteilt.

(2) Jedes Verbandsmitglied, mit Ausnahme der dem Verband angehörenden überregionalen Vereine oder Verbände, gehört einem Bezirk an. Die Bezirkzugehörigkeit richtet sich nach dem Sitz des Verbandsmitgliedes.

(3) Die Bezirksgrenzen sind deckungsgleich mit den Grenzen der Bundesländer. Die Bezirksgrenzen können durch Beschluss des Verbandstages geändert werden.

§ 4 Bezirke

(1) Jeder Bezirk wird von einem/einer Bezirksvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, geleitet und beim Verband vertreten. Die Bezirksvorsitzenden werden von der Versammlung der dem Bezirk angehörenden Verbandsmitglieder gewählt. Einzelheiten richten sich nach der Geschäftsordnung des Bezirkes.

(2) Der/Die Bezirksvorsitzende vertritt die Interessen der dem Bezirk angehörenden Verbandsmitglieder auf dem Verbandstag und sonstigen Gremien des Verbandes. Er/Sie ist dabei an die Beschlüsse der Bezirksversammlung gebunden. Er/Sie ist zugleich Vertreter/in des Verbandes und innerhalb seines/ihrer Bezirkes für die Durchführung der Verbandsaufgaben im Sinne von § 2 der Verbandsatzung verantwortlich.

(3) Er/Sie hat seine/ihre Arbeit an den Zielen und Aufgaben des Verbandes unter Beachtung des Verbandsrechts und der

Vorgaben des Präsidiums und des Verbandstages auszurichten. Weiterhin pflegt er/sie den Kontakt zwischen den Verbandsmitgliedern seines/ihrer Bezirkes untereinander sowie mit dem Verband selbst.

(4) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen mit dem Ziel, die Abberufung eines/einer Bezirksvorsitzenden zu beschließen oder andere Maßnahmen treffen zu lassen, wenn dieser/diese erheblich gegen die satzungsmäßige Ordnung oder die Interessen des Verbandes verstoßen oder das Ansehen des Verbandes geschädigt hat. Der/die betroffene Bezirksvorsitzende ist vorher anzuhören.

Den Vorsitz auf einer solchen außerordentlichen Bezirksversammlung führt ein Präsidiumsmitglied.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

(1) Die Verbandsmitgliedschaft können erwerben:

- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine,
- sonstige juristische Personen,
- natürliche Personen,
- überregionale Vereine oder Verbände,

wenn sie sich mit der Aquarien- oder Terrarienkunde befassen.

(2) Ausländische Vereine können in den Verband aufgenommen werden. Sie können die Leistungen des Verbandes nur insoweit in Anspruch nehmen als die Erbringung der Leistung, so wie sie angeboten wird, im entsprechenden Ausland rechtlich und tatsächlich möglich ist.

(3) Ehrenmitglieder gehören mit ihrer Ernennung dem Verband an.

§ 6 Aufnahmebedingungen

Der Aufnahmeantrag ist an die VDA-Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet das Präsidium.

§ 7 Erlöschen der Verbandsmitgliedschaft

(1) Die Verbandsmitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Austritt oder der Liquidation des Verbandsmitgliedes.

Die Austrittserklärung ist grundsätzlich bis spätestens 30.09. schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten und wird bis spätestens zum 31.12. des Jahres wirksam. Durch den Austritt wird das Verbandsmitglied jedoch nicht von der Zahlung des Verbandsbeitrages für das volle laufende Geschäftsjahr entbunden.

- b) durch Ausschluss.

Der Verband kann ein Verbandsmitglied ausschließen, wenn es

- das Ansehen des Verbandes erheblich geschädigt hat;
- den erklärten Interessen, Bestrebungen und Zielen des Verbandes zuwiderhandelt;
- Beschlüsse des Verbandstages vorsätzlich nicht beachtet;
- die Verbandsbeiträge nach einer erfolglosen zweiten Mahnung nicht bezahlt hat.

(2) Den Ausschluss spricht das Präsidium aus. Dagegen steht dem Mitglied eine Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich an das Präsidium zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag, bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 8 Verbandsbeitrag

(1) Der Verband erhebt einen Verbandsbeitrag. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages festgelegt.

(2) Der Verbandsbeitrag für Verbandsmitglieder berechnet sich nach der tatsächlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsmitgliedes. In der der Berechnung des Verbandsbeitrages zu Grunde liegenden Meldeliste sind ausnahmslos alle Mitglieder des Verbandsmitgliedes aufzuführen.

(3) Erhöht die Versicherung die Prämien, dann kann der Verbandsbeitrag durch Beschluss des Präsidiums um diesen Mehrbetrag erhöht werden.

(4) Wird der Verbandsbeitrag nicht in voller Höhe abgeführt, so besteht für die betreffenden Mitglieder des Verbandsmitgliedes und das Verbandsmitglied selbst kein Versicherungsschutz und kein Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Es besteht kein Stimmrecht auf dem Verbandstag.

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag,
- Präsidium,
- Schlichtungsausschuss.

§ 10 Verbandstagsmitglieder

Dem Verbandstag gehören an:

- Bezirksvorsitzende,

- Vertreter der Verbandsmitglieder ohne Bezirksvertretung,
- Präsidium,
- Referatsleiter/innen,
- Ehrenmitglieder.

§ 11 Verbandsgeschäftsordnung

Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Verbandsgeschäftsordnung. Diese enthält unter anderem ergänzende sowie ausführende Regelungen zu dieser VDA-Satzung.

§ 12 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das Beschlussorgan des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden von dem Verbandstag bestimmt. Weitere Verbandstage finden nach Bedarf statt.
- (3) Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem/der Präsidenten/in in Absprache mit dem /der Geschäftsführer/in.
- (4) Anträge an den Verbandstag können gestellt werden von den Mitgliedern des Verbandstages und den Verbandsmitgliedern.
- (5) Anträge an den Verbandstag werden zur Tagesordnung genommen, wenn sie dem/der Geschäftsführer/in oder dem/der Präsidenten/in mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.
Später eingegangene Anträge werden zur Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung genommen.
Auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandstages können zusätzliche eilbedürftige Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung genommen werden.
- (6) Anträge auf Beitragserhöhungen sind mindestens 12 Monate vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.
- (7) Die Einladung der Mitglieder des Verbandstages und der Verbandsmitglieder erfolgt möglichst in digitaler Form durch den/die Geschäftsführer/in mindestens einen Monat vor dem Termin der Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einschließlich ihrer Begründung.

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich durch das Präsidium einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat.
- (2) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies das dringende Interesse des Verbandes erfordert. Die Ladungsfrist kann auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (3) Den Ort eines außerordentlichen Verbandstages bestimmt das Präsidium. Er soll möglichst zentral gelegen sein.
- (4) Die Ladung der Mitglieder des Verbandstages und der Verbandsmitglieder zu einem außerordentlichen Verbandstag erfolgt möglichst in digitaler Form durch den/die Geschäftsführer/in unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 14 Stimmzahl beim Verbandstag

- (1) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder beim Verbandstag richtet sich nach der Anzahl der zum 01.01. gemeldeten Mitglieder.
- (2) Verbandsmitglieder, die einem Bezirk angehören, übertragen Ihr Stimmrecht auf die Bezirksvorsitzenden oder deren Stellvertreter. Diese geben auf dem Verbandstag jeweils die Mehrheitsentscheidungen der Vereine als Ja- / Nein-Stimmen / Enthaltungen je Bezirk ab.
- (3) Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und Referatsleiter/innen, haben je eine Stimme.
- (4) Eine Stimmübertragung ist nur für bezirksangehörige Verbandsmitglieder möglich.

§ 15 Leitung des Verbandstages

- (1) Der/die Präsident/in leitet den Verbandstag.
- (2) Er kann die Moderation und Protokollierung auf andere Anwesende übertragen.
- (3) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie nacheinander
 1. durch einen/eine Vizepräsidenten/in,
 2. durch den/die Geschäftsführer/in,
 3. durch ein von dem/der Präsidenten/in zu bestimmendes Mitglied des Verbandstages,
 4. durch eine von dem/der Präsidenten/in zu bestimmende Person, die Mitglied im Verband sein muss, vertreten.
- (4) Für die Wahl des Präsidiums wählt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eine/n Wahlleiter/in. Diese/r übernimmt die Leitung der Sitzung bis ein neues Präsidium gewählt ist.

§ 16 Abstimmung auf dem Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Abstimmung im Verbandstag erfolgt durch mündliche Bekanntgabe der Stimmen (Ja- / Nein-Stimmen / Enthaltungen) durch den jeweiligen Vertreter.
Bei Wahlen und Entlastung erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn dies von mindestens 10% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

(3) Bei der Abstimmung und den Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Der/die Geschäftsführer/in führt über den Verlauf des Verbandstages und seine Beschlüsse ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Leiter/in des Verbandstages zu unterschreiben ist.

§ 17 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

(1) In eiligen Angelegenheiten kann das Präsidium beschließen, einen Beschluss des Verbandstages im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierzu übersendet der/die Geschäftsführer/in die Beschlussvorlage nebst schriftlicher Begründung an alle Mitglieder des Verbandstages mit der Aufforderung, sich innerhalb einer gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, schriftlich dahingehend zu äußern, ob der Beschlussvorlage zugestimmt wird.

(2) Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte der nach § 14 zu ermittelnden Stimmen dem Beschlussantrag zugestimmt haben. Die Zustimmung kann erfolgen mittels unterschriebenen Briefes, eines unterschriebenen Telefaxes oder einer signierten elektronisch übermittelten Nachricht.

(3) Die Mitglieder des Verbandstages sind über das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu informieren.

(4) Über Angelegenheiten nach § 8 und § 24 findet das schriftliche Beschlussverfahren nicht statt.

§ 18 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- der/die Präsident/in,
- vier Vizepräsidenten/innen,
- der/die Geschäftsführer/in,
- der/die Schatzmeister/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der/Die Präsident/in wird im Verhinderungsfall durch den/die Geschäftsführer/in vertreten.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 3 Jahren vom Verbandstag gewählt.

Jedes gewählte Präsidiumsmitglied übt nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt so lange weiter aus, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium erledigt alle Aufgaben des Verbandes, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans fallen.

Dabei ist es an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden, soweit diese Satzung keine ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums vorschreibt. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen und der/die Geschäftsführer/in erledigen die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Präsidiums.

Das Präsidium fertigt für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils einen Geschäftsbericht.

Das Präsidium legt den Geschäftsbericht dem Verbandstag zu seiner Entlastung vor.

Er ist den Verbandstagsmitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag in digitaler Form zuzusenden.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Präsidium

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so beauftragt der/die Präsident/in eine Person seines/ihrer Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zu den nächsten Neuwahlen, sofern ein/e Stellvertreter/in nicht vorhanden ist.

(2) Scheidet der/die Präsident/in vorzeitig aus seinem/ihrer Amt, so hat der/die Geschäftsführer/in und im Falle dessen/dereiner Verhinderung ein/e Vizepräsident/in unter Einhaltung der Formvorschriften zum Zwecke der Wahl eines/einer neuen Präsidenten/in einen Verbandstag einzuberufen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf einen Monat abgekürzt werden.

(3) Scheidet das gesamte Präsidium vorzeitig aus dem Amt, dann kann ein/e Bezirksvorsitzende/r im Einvernehmen mit der Mehrheit der übrigen Bezirksvorsitzenden in entsprechender Anwendung von § 20 (2) zur Wahl einladen.

§ 21 Abberufung des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder

(1) Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass dem Präsidium insgesamt

oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird.

(2) Stand der Misstrauensantrag auf der Tagesordnung, dann haben nach der Aussprache des Misstrauens noch auf dem gleichen Verbandstag Neu- bzw. Ersatzwahlen zu erfolgen.

Stand der Antrag nicht auf der Tagesordnung, dann hat der/die Präsident/in spätestens nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke der Neu- bzw. Ersatzwahlen einzuberufen.

(3) Bei Weigerung des/der Präsidenten/in oder seiner Vertreter/innen ist ein neuer Verbandstag gemäß § 20 (3) einzuberufen.

§ 22 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für die verbindliche verbandsinterne Schlichtung aller Streitigkeiten:

1. der Verbandsmitglieder untereinander auf beiderseitigen Antrag,
2. eines Verbandsmitgliedes mit dem Verband,
3. einzelner Funktionsträger des Verbandes untereinander.

Er ist weiterhin zuständig in den durch den Verbandstag ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

§ 23 Kassenprüfung

Der Verbandstag wählt für die Dauer von 3 Jahren eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n Stellvertreter/in, die dem Präsidium nicht angehören dürfen.

Der/die Kassenprüfer/in hat die Pflicht, jährlich die Kasse nach den Vorschriften der Geschäftsordnung auf die Korrektheit der Buchführung zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und dem Verbandstag vorzulegen.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen und die Änderung des Verbandszwecks müssen mindestens 6 Monate vor dem Verbandstag dem/der Geschäftsführer/in oder dem/der Präsidenten/in vorliegen.

Sie sind mindestens vier Monate vor der Sitzung des Verbandstages den Verbandsmitgliedern durch den/die Geschäftsführer/in bekannt zu geben.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Präsidium umgesetzt werden und bedürfen dann keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag. Sie sind den Verbandsmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zum Verbandstag mitzuteilen.

(3) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Wird auf diesem Verbandstag keine Beschlussfähigkeit erreicht, so ist innerhalb eines Monats zu einem weiteren Verbandstag einzuladen, der in jedem Fall beschlussfähig ist.

(4) Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch das Präsidium.

§ 25 Vermögensanfall im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen an eine durch den Verbandstag bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.

Eine Vermögensausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 26 Fortgeltung von Beschlüssen und Verbandsrecht

Beschlüsse, die vor dieser Satzungsänderung nach den jeweiligen alten Satzungen ordnungsgemäß von den jeweils zuständig gewesenen Verbandsorganen gefasst wurden, gelten fort.

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Jens Crueger
Präsident

Manfred Rank
Geschäftsführer